

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	54.692.100	242.700		54.934.800
ordentliche Aufwendungen	54.614.600	84.300		54.698.900
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.692.100	206.100		54.898.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.829.900	206.100		51036.600
Einzahlungen für Investitionen	530.800			530.800
Auszahlungen für Investitionen	6.976.600			6.976.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.286.900			4.081.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.703.300			2.778.700
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	60.509.800	206.100		60.715.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.509.800	206.100		60.715.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 14.12.2022

Landrat Stephan Siefken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.01.2023 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 die Nachtragssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02. bis zum 14.02.2023 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer